

Ehe- und Erbvertrag (Musterbeispiel)*

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten, Veranschaulichung der praktischen finanziellen Auswirkungen von Ehe- und Erbverträgen. Je nach dem, ob ein Ehe- und Erbvertrag existiert kann dies für die beteiligten teilweise finanzielle Auswirkungen haben. Mit der Erstellung eines Ehe- und Erbvertrages kann dem entgegengewirkt werden. Die untenstehenden Situation berücksichtigt bereits das revidierte Erbrecht ab dem 01.01.2023, welches unter anderem tiefere Pflichtteile vorsieht.

Ausgangslage:

Dora D. und Jan D. lebten im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Ehemann Jan erkrankte schwer und starb daraufhin.

Dora und Jan haben einen gemeinsamen Sohn, der nun wissen möchte, wie hoch sein Erbe sein wird.

Eheliches Vermögen	CHF 480'000.-
Eigengut Dora D.	CHF 160'000.- (Vermögen hat sie in die Ehe eingebracht)
Eigengut Jan D.	CHF 30'000.- (ebenfalls in die Ehe eingebracht)

Wie hoch ist der Nachlass?

a) ohne Ehe- und Erbvertrag

Ohne Ehe- und Erbvertrag kommt die gesetzliche Regelung zum Tragen, wonach **die Hälfte** des Vorschlags der Errungenschaft in den Nachlass fällt, und **die andere Hälfte** dem überlebenden Ehegatten zufällt.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Eheliches Vermögen		CHF 480'000.-
(-) Eigengut Dora D.	(-)	CHF 160'000.-
(-) Eigengut Jan D.	(-)	CHF 30'000.-
Errungenschaft Total		CHF 290'000.-

Anteil Errungenschaft (50%)

CHF 145'000.-

½ der Errungenschaft geht an die überlebende Ehefrau

Nachlass

Errungenschaft Jan D.		CHF 145'000.-
(+) Eigengut Jan D..	(-)	CHF 30'000.-
Total Nachlass		CHF 175'000.-

Die überlebende Ehefrau hat mangels erbrechtlicher Verfügung einen gesetzlichen Erbanspruch gemäss Art. 462 ZGB auf die Hälfte des Nachlasses, wenn sie mit den Nachkommen zu teilen hat.

Somit erhält die Ehefrau Dora D. CHF 87'500.- und der Sohn ebenfalls CHF 87'500.-.

b) mit Ehe- und Erbvertrag (Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten, gilt ab 2023)

Mit einem Ehe- und Erbvertrag, in dem man nun den überlebenden Ehegatten meistbegünstigt sieht die Situation anders aus. Durch die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten fällt daher nichts aus der Errungenschaft in den Nachlass. Da der Sohn erbvertraglich auf den Pflichtteil gesetzt wurde und keine Errungenschaft in den Nachlass fällt, besteht der Nachlass nur noch aus dem Eigengut von Jan D.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Eheliches Vermögen		CHF 480'000.-
(-) Eigengut Dora D.	(-)	CHF 160'000.-
(-) Eigengut Jan D.	(-)	CHF 30'000.-
Errungenschaft Total		CHF 290'000.-
Anteil Errungenschaft (100%)		CHF 290'000.-

Die gesamte Errungenschaft geht an die überlebende Ehefrau

Nachlass

Errungenschaft		CHF 0.-
(+) Eigengut Jan D..	(-)	CHF 30'000.-
Total Nachlass		CHF 30'000.-

Der gesetzliche Pflichtteil eines Nachkommen beträgt nach der Erbrechtsrevision ab dem 01.01.2023 $\frac{1}{2}$ seines gesetzlichen Erbanspruchs (von der Hälfte gemäss Art. 462 Ziff. 1 ZGB). Die Hälfte des Nachlasses beträgt CHF 15'000, wovon der Sohn „nur“ den Pflichtteil ($\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$), somit CHF 7'500.- erhält.

Somit erhält die Ehefrau Dora D. CHF 22'500.- und der Sohn CHF 7'500.-.
Ehefrau Dora D. hat zudem bereits die gesamte Errungenschaft von **CHF 290'000.-** erhalten

Wattwil, den 1. Januar 2023

Christian Widmer
M.A. HSG
Rechtsanwalt und öffentlicher Notar

(in Anlehnung an: Repetitorium Familienrecht, 3., überarbeitete Auflage. Zürich 2015, S. 178; Berechnungsbeispiel ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Rechtsänderungen vorbehalten).

*beachten Sie, dass mit der Revision des Erbrechts noch höhere Pflichtteile bestanden haben. Für solche Fälle und Fragen, kontaktieren Sie mich am besten direkt.